

## **Friedhofssatzung für den Ortsteil Lichtenwalde**

vom 25. August 2003

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55) i.V.m. § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 6. Juni 2002 (GVBl. S. 168), §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 28. Juni 2002 (GVBl. S. 205) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa am 25.08.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Lichtenwalde. Die Verwaltung obliegt der Gemeinde als Eigentümer. Ebenso obliegt der Gemeinde die ständige Instandhaltung und Pflege des Friedhofes, der Feierhalle und weiterer Anlagen.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

Auf dem Friedhof ist die Bestattung verstorbener Einwohner der Ortsteile Lichtenwalde und Braunsdorf der Gemeinde Niederwiesa sowie auf Antrag die Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zugelassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde fordern.

#### **§ 3 Außerdienststellung**

1. Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden.
2. Jede Außerdienststellung ist öffentlich bekannt zu machen.

### **II. Ordnungsvorschriften.**

#### **§ 4 Öffnungszeiten / Beratung**

1. Der Friedhof ist für den Besucherverkehr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
3. Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Gräbern einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Gemeindeverwaltung wenden.

#### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben
  - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern zu pflücken,
  - h) zu lärmern und zu spielen
  - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen
  - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, so weit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6 Allgemeines**

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Verwaltung anzumelden.

#### **§ 7 Säрге**

Die Verstorbenen müssen in einem festen, gut abgedichteten und aus verrottbarem und umweltverträglichen Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden mit einer 5- 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolke oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.

#### **§ 8 Ausheben der Gräber**

1. Der Aushub der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
2. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

#### **§ 9 Ruhe- und Nutzungszeiten**

Die Ruhezeit auf dem Friedhof beträgt für

- |                   |          |
|-------------------|----------|
| - Erdbestattungen | 20 Jahre |
| - Urnenbeisetzung | 20 Jahre |

#### **§ 10 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Die Ausgrabungen oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Der Nachweis, dass ein anderes Grab zur Verfügung steht, ist dem Genehmigungsantrag beizufügen.
3. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Gräbern dadurch entstanden sind.
4. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
5. Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer gerichtlichen Anordnung.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 11 Allgemeines**

1. Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.
2. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:
  - Reihengräber
  - Wahlgräber
  - Urnengräber
  - Gemeinschaftsurnenanlage
3. Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. Auf Antrag kann die Nutzungsdauer eines Grabes verlängert werden.

#### **§ 12 Reihengräber**

1. Reihengräber sind Gräber für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren abgegeben werden.
2. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Nutzungszeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
3. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
4. Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Verwaltung.

#### **§ 13 Wahlgräber**

1. Wahlgräber sind Gräber, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalles oder von Personen über 60 Jahre erworben werden.
2. Es werden nur Doppelwahlgräber abgegeben.
3. Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in dieser Satzung festgesetzten Gebühr erworben.

4. Wahlgräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften der Friedhofssatzung instand zu halten. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist jedoch vorher schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seiner Verpflichtung nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinzuweisen. Erfolgt dies nicht, wird das Grab oberirdisch auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumt.
5. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu klären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

#### **§ 14 Urnengräber / Gemeinschaftsurnenanlage**

1. Urnen können beigesetzt werden in Urnengräbern, in Wahlgräbern und in Reihengräbern.
2. Urnen müssen unterirdisch beigesetzt werden.
3. Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung würdig herzurichten. In einem Urnengrab dürfen unter Beachtung der Nutzungsdauer mehrere Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschung des Nutzungsrechtes ist die Verwaltung berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
4. Urnengemeinschaftsanlagen sind Dauereinrichtungen für die kein Nutzungsrecht erworben werden kann. Ausbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind nicht möglich.
5. Für die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage ist ein einmaliges Entgelt zu zahlen.
6. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und für Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

#### **V. Gestaltung der Gräber**

##### **§ 15 Gestaltung von Grabstätten**

1. Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Die Größe der Grabeinfassungen, soll für ein
 

- Urnengrab	1,00 m x 0,50 m
- Reihengrab	1,65 m x 0,65 m
- Wahlgrab	2,60 m x 2,80 m

 betragen.

#### **VI Grabmale**

##### **§ 16 Besondere Gestaltung von Gräbern und Einfassungen**

1. Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an der Grabstätte sowie deren Veränderung oder Entfernung ist nur mit Genehmigung gestattet.
2. Für Einfassungen dürfen nur Natursteine oder Beton verwendet werden.
3. Die Bepflanzung der Gräber kann mit bodendeckenden, ausdauernden Stauden und / oder Gehölzen und Einzelpflanzen erfolgen, welche andere Gräber oder öffentliche Anlagen nicht überragen und die Grabfläche nicht überschreiten dürfen. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

##### **§ 17 Herstellen, Instandhalten und Abräumen der Gräber**

1. Die Gemeinde ist befugt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszwecks erforderlich ist. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

##### **§ 18 Bauliche Anlagen und Grabsteine**

1. Zur Herstellung und Aufstellung von Grabsteinen und baulichen Anlagen auf dem Friedhof sind berechtigt: Steinmetzbetriebe, Steinmetzabteilungen von Betrieben, Steinbildhauer, Holzbildhauer, Kunstschmiede, bildende Künstler unabhängig von ihrem Wohnort oder dem Sitz des Betriebes. Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung durch die Verwaltung.
2. Grabsteine und bauliche Anlagen, die umzustürzen drohen oder anderweitig Gefahrenstellen bilden, können durch die Verwaltung ohne vorherigen Bescheid an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstelle zu dessen Lasten gesichert werden.
3. Nach Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechtes wird die Grabstelle spätestens nach 1 Monat von der Gemeindeverwaltung beräumt.

## § 19 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in der Feierhalle oder am Grabe abgehalten werden.

## VII Schlussvorschriften

### § 20 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### § 21 Gebühren

#### 1. Grabnutzungsgebühren

- Reihengrab	Nutzungsdauer 20 Jahre	150,00 Euro
- Urnengrab	Nutzungsdauer 20 Jahre	105,00 Euro
- Doppelgrab	Nutzungsdauer 20 Jahre	320,00 Euro
- Gemeinschaftsurnengrab		750,00 Euro
• Verlängerung 5 Jahre		
- Reihengrab		37,50 Euro
- Urnengrab		26,25 Euro
- Doppelgrab		80,00 Euro

#### 2. Bestattungsgebühren

Sargbestattung	125,00 Euro
Urnenbeisetzung	125,00 Euro
Benutzung der Halle	47,50 Euro
Urnenumbettung auf eigenem Friedhof	100,00 Euro
Urnenumbettung auf andere Friedhöfe	50,00 Euro
Mattenbehänge und Senktücher	10,00 Euro
Berechtigung für gewerbliche Tätigkeit	25,00 Euro
Genehmigung zur Veränderung des Grabmales	15,00 Euro

#### 3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird pro Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 12,50 € je Grabstelle (Urnengrab- und Reihengrab) erhoben. Für eine Doppelgrabstelle ist jährlich eine Gebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten. Die Gebühr wird am 15. August für das laufende Jahr fällig.

### § 23 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Niederwiesa für den Ortsteil Lichtenwalde tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederwiesa den 25.08.2003

Hohm  
Bürgermeister

Dienstsiegel